



Partnership International e.V.
ehemals Fulbright-Gesellschaft

Allgemeine Vertragsbestimmungen Partnership International e.V.

Präambel

Der Sinn und Zweck der von Partnership International e.V. (PI) angebotenen Schüleraustauschprogramme ist die Förderung der Völkerverständigung. Der Gastschüler soll lernen, sich über die Grenzen der heimischen Kultur hinaus mit Menschen aus anderen Ländern und Kulturen, die ihre eigenen Lebens- und Wertvorstellungen haben, zu verständigen und mit ihnen zusammen zu leben. PI und die aufnehmenden PI-Organisationen (im Folgenden für beide: PI) sehen sich nicht als Reiseveranstalter und organisieren insbesondere keine "Sprachreisen" oder "Abenteuerreisen", sondern Austausch- und Bildungsprogramme mit der oben beschriebenen Zielsetzung.

Das Programm setzt aus diesem Grunde die Mitwirkung des Gastschülers voraus, um ihn in das Gastland und die Gastfamilie soweit wie möglich sinnvoll zu integrieren. Hierzu ist die Bereitschaft erforderlich, sich auf die Lebensgewohnheiten der Gastfamilie einzustellen und gegebenenfalls auf gewohnte Lebensweisen und Ansprüche zu verzichten. Es ist deshalb in erster Linie Aufgabe des Gastschülers, sich aktiv um eine weitestgehende Integration in die Gastfamilie und damit verbunden um die Teilnahme am Familien- und Schulleben zu bemühen.

§ 1 Vertragsablauf

1. Erste Voraussetzung für eine Programmteilnahme ist die schriftliche Bewerbung. Nach erfolgreichem persönlichem Interview erhalten Sie die Annahmestätigung und den Vertrag. Nach Zusendung der Annahmestätigung haben Sie zehn Tage Zeit, den Vertrag unterschrieben zurückzusenden. Der Vertrag kommt mit Eingang des unterschriebenen Vertrages bei PI zustande.
2. PI ist berechtigt, die Annahme rückgängig zu machen, sofern PI ohne eigenes Verschulden erst zwischen Antragsannahme und Programmbeginn Gründe bekannt werden, die einer Teilnahme am Programm entgegenstehen (z.B. mangelhafte Schulleistungen, Fehlverhalten in der Schule, Strafverfahren). In diesem Fall erstattet PI die von dem Gastschüler bisher gezahlten Beträge abzüglich der Kosten, die PI bis zum Zeitpunkt des Rücktritts entstanden sind, innerhalb von 14 Tagen nach der entsprechenden Erklärung. Über die PI entstandenen Kosten wird eine Abrechnung erstellt.
3. Wegen des Erfordernisses einer individuellen Auswahl und umfangreichen Vorbereitung des Gastschülers durch PI ist die Benennung einer anderen Person, die an Stelle des Gastschülers an dem Programm teilnehmen soll, regelmäßig nicht möglich (§ 651 b Abs. 1 Satz 2 BGB).

§ 2 Leistungsumfang

1. Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich grundsätzlich aus der

Leistungsbeschreibung der Programmausschreibung.

2. Soweit PI dem Gastschüler bei Leistungen behilflich ist, die nicht in der Programmausschreibung enthalten sind, ist PI nur Vermittler; Vertragspartner des Gastschülers sind in diesem Fall allein die jeweiligen Leistungsträger.
3. Geringfügige Änderungen gegenüber der Programmbeschreibung in der Ausschreibung, die sich aus dringenden Gründen ergeben und nicht zu einer wesentlichen Änderung des Programms führen, bleiben vorbehalten.
4. Der Programmpreis umfasst grundsätzlich die folgenden Leistungen:
 - a. Auswahl des Bewerbers.
 - b. Vermittlung eines Platzes im Austauschprogramm des Landes, hinsichtlich dessen eine positive Auswahlentscheidung mitgeteilt wurde.
 - c. Vorbereitungsseminar vor Beginn des Austausches, dessen Besuch Voraussetzung für die Programmteilnahme ist, sowie ein Nachbereitungsseminar nach Abschluss des Austausches. Enthalten sind hierbei die Kosten für Durchführung sowie Unterkunft und Verpflegung während der Seminare.
 - d. Reise von einem durch PI bestimmten innerdeutschen Abreiseort zu einem Ort im Gastland, wo der Gastschüler von seiner Gastfamilie, einem Organisationsrepräsentanten, oder deren Vertreter(n) abgeholt wird sowie entsprechende Rückreise. Bei Flugreisen sind Flughafensteuern und –gebühren inbegriffen.
 - e. Bei Aufhalten in den USA und anderen Überseeländern: Auslandsreise-Kranken-, -Unfall- und –Haftpflichtversicherung; die Teilnehmer und deren Eltern haben sich über den Umfang des Versicherungsschutzes zu informieren und zu prüfen, ob er für den jeweiligen Teilnehmer ausreichend ist.

Im Programm mit europäischen Ländern ist eine Versicherung nicht enthalten, da der in Deutschland bestehende Schutz im Regelfall ausreichend ist.

- f. Vermittlung einer von PI designierten Gastfamilie und einer ebenso von PI designierten Gastschule im jeweiligen Gastland.
 - g. Unterstützung des Gastschülers während des Aufenthaltes, einschließlich Vermittlung einer durch PI designierten neuen Gastfamilie im Falle eines notwendigen Familienwechsels.
5. Der Programmpreis umfasst grundsätzlich nicht:
- a. Kosten für Pass, Impfungen und Visum.
 - b. Kosten für Zölle und für das die jeweiligen Begrenzungen überschreitende Gepäck des Gastschülers.
 - c. Kosten für persönliche Bedürfnisse des Gastschülers, insbesondere Taschengeld.
 - d. An- und Abreise zu und von persönlichen Interviews, Vor- und Nachbereitungsseminaren sowie sonstigen Seminaren, die vor, während oder nach dem Austausch angeboten werden.
 - e. An- und Abreise zu den von PI festgelegten Abreise- und Ankunftsorten in Deutschland.

§ 3 Mitwirkungspflicht des Gastschülers vor Programmbeginn

1. Der Gastschüler und die Eltern verpflichten sich, rechtzeitig die notwendigen Dokumente (Reisepass, Visum, Gesundheitszeugnis usw.) zu beschaffen.
2. Für die Einhaltung der Zoll-, Devisen- und Einreisebestimmungen der jeweiligen Zielländer ist jeder Gastschüler selbst verantwortlich.
3. Die für das Programm erforderlichen Unterlagen hat der Gastschüler unverzüglich an PI oder an einen von PI angegebenen Adressaten zu schicken.

§ 4 Gastschule/ Gastfamilie

1. PI kann die Unterbringung in einer bestimmten Gastfamilie oder Gastschule nicht gewährleisten, da die Unterbringung die Bereitschaft der Gastfamilie und einer geeigneten Gastschule zur Aufnahme des Gastschülers voraussetzt. PI ist berechtigt, den für den

Gastschüler vorgesehenen Wohnsitz oder die Schule zu ändern, wenn dies aus wichtigen Gründen erforderlich ist oder PI eine solche Änderung für im Interesse des Gastschülers erforderlich hält. Dies gilt insbesondere, wenn die von PI ausgewählte Gastfamilie oder Gastschule einen weiteren Aufenthalt nicht zulassen. PI setzt die Eltern unverzüglich von dem Wechsel in Kenntnis.

2. Die aufnehmende PI-Organisation nimmt die Platzierung in einer Gastfamilie nach erfahrungsgemäß geeigneten Kriterien unabhängig von sozialer, religiöser und ethnischer Herkunft vor; hierzu ist PI in vielen Gastgeberländern auch gesetzlich verpflichtet. Die Gastfamilie und deren Mitglieder sind nicht Erfüllungsgehilfen i.S. von § 278 BGB von PI. Gegenüber der Gastfamilie oder PI besteht kein Anspruch auf Aufnahme oder Verbleib in einer bestimmten Gastfamilie.

3. PI garantiert weder bestimmte Fächerbelegungen oder Abschlüsse an der Gastschule noch anrechenbare Leistungen oder Abschlüsse an der Schule, die der Gastschüler vor Beginn des Programms besucht hat oder nach Beendigung besuchen soll. Da die Gastschule den Gastschüler regelmäßig freiwillig und ohne Gegenleistung aufnimmt, ist sie kein Erfüllungsgehilfe i.S. von § 278 BGB. Weder gegen die Schule noch gegen PI besteht ein Anspruch auf Aufnahme oder Verbleib in einer bestimmten Schule.

§ 5 Programmregeln

1. Die Regeln der Gastfamilie und der Gastschule sowie die gesetzlichen Vorschriften des Gastlandes sind unbedingt einzuhalten.

2. Regelmäßiger Schulbesuch sowie zumindest befriedigende Leistungen sind verpflichtend.

3. Drogen und Alkohol sind ebenso verboten wie das Lenken von motorgetriebenen Fahrzeugen.

4. Reisen ohne Begleitung eines verantwortlichen Erwachsenen oder per Anhalter sind nicht gestattet.

5. Es dürfen keine "lebensverändernden" Entscheidungen getroffen oder "lebensverändernde" Umstände herbeigeführt werden; hierzu gehören u. a. Religionswechsel, Schwangerschaft und Eheschließung.

6. Krankheiten, die im Ausland nicht adäquat behandelt werden können (wie etwa Essstörungen), führen zum Programmabbruch. Nach Beendigung des Programms erlischt jede Betreuung und jede Verantwortung von PI, der PI-Partner/Mitglieder im Gastland, der Gastfamilie und des örtlichen Organisationsrepräsentanten.

§ 6 Verhalten während des Gastaufenthaltes

1. Die Verhältnisse des Gastlandes können nur erfahren und der Aufenthalt nur ein Erfolg werden, wenn sich der Gastschüler selbst auf das Land, seine Gastfamilie und Gastschule einlässt. Daher ist der Erfolg des Programms abhängig von der eigenen Integrationsleistung des Gastschülers. Der Gastschüler verpflichtet sich daher, auf gewohnte Lebensweisen und Ansprüche zu verzichten sowie sich auf Lebensgewohnheiten der Umgebung im Gastland einzustellen, und zwar unabhängig von sozialem Status, Religion oder ethnischer Herkunft der Gastfamilie.

2. Der Gastschüler muss während des Programms die ihm bekannten Programmregeln beachten. Die Befolgung dieser Regeln ist verbindlich.

3. Befolgt der Gastschüler die Programmregeln ungeachtet einer Abmahnung nicht, oder verstößt der Gastschüler gegen die Programmregeln in einem solchen Maß, dass der sofortige Programmabbruch gerechtfertigt ist, kann PI den Vertrag fristlos kündigen. PI behält in einem solchen Fall den Anspruch auf die Programmkosten, muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen anrechnen lassen.

4. Wird eine Leistung nicht oder nur unvollständig erbracht, kann der Gastschüler in

angemessener Zeit Abhilfe verlangen. Beanstandungen müssen unverzüglich dem zuständigen Betreuer vor Ort und dem dafür zuständigen Leistungsträger mitgeteilt werden. Hat das keinen Erfolg, ist sofort die Bundesgeschäftsstelle von PI schriftlich (Post, Fax oder E-Mail) einzuschalten.

5. Unterlässt der Gastschüler schuldhaft eine solche Anzeige, ist PI von seiner Gewährleistungspflicht befreit. Beanstandungen nach Ende des Programms können nicht akzeptiert werden.

6. Bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen ist der Gastschüler verpflichtet, alles ihm im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen, und einen eventuell auftretenden Schaden möglichst gering zu halten.

7. Der Rückflug ist unmittelbar (innerhalb von 7 Tagen) nach Schuljahresende bzw. an dem in der Programmausschreibung oder Platzierungsbestätigung ausgewiesenen Datum anzutreten. Für die hierzu erforderliche, rechtzeitige Reservierung hat der Gastschüler Sorge zu tragen.

§ 7 Sonstige Pflichten des Gastschülers und seiner Eltern

1. Gastschüler und Eltern versichern, dass die Angaben im Gesundheitszeugnis der Bewerbungsunterlagen "Statement of Health" zutreffen und keine wesentlichen Auslassungen enthalten, die dem Gastschüler oder den Eltern bekannt sind, sowie insbesondere, dass der Gastschüler keine chronischen, physischen oder psychischen Krankheiten oder Behinderungen aufweist, die nicht offen gelegt worden sind. Sie verpflichten sich weiter, derartige Erkrankungen oder Behinderungen und insbesondere jeden Fall psychiatrischer oder psychotherapeutischer Behandlung unverzüglich PI mitzuteilen.

2. Gastschüler und Eltern verpflichten sich, dafür Sorge zu tragen, dass der Gastschüler in Übereinstimmung mit den durch PI festgelegten Reiseplänen reist.

3. Die Eltern verpflichten sich, den Gastschüler nicht zu persönlichen Reisen (z. B. zu Freunden, Familienangehörigen) während des Austauschjahres zu ermutigen und solche für ihn nicht zu arrangieren. Wegen der Gefahr einer Störung des Integrationsprozesses des Gastschülers in der Gastfamilie und sonstigen Umgebung verpflichten sich die Eltern dazu, den Gastschüler während des Austauschaufenthaltes nicht zu besuchen und andere Personen nicht zu einem Besuch zu ermutigen. Sollte ausnahmsweise ein Besuchswunsch bestehen, so werden sich die Eltern an PI wenden und PI sich bei der aufnehmenden PI-Organisation und über diese bei der Gastfamilie um eine Zustimmung zu dem Besuch bemühen.

4. Die Eltern verpflichten sich, den Gastschüler mit angemessenem Taschengeld auszustatten. Die Angemessenheit bestimmt sich nach den Verhältnissen im Gastland, insbesondere nach der Lebensumgebung, der Gastfamilie und der Gastschule.

5. Gastschüler und Eltern verpflichten sich, auch Kosten für medizinische, optische, pharmazeutische oder ähnliche Leistungen, die der Gastschüler in Anspruch nimmt und die nicht von einer Versicherung übernommen werden, zu tragen. Erfüllt ausnahmsweise PI solche Forderungen im Interesse des Gastschülers, verpflichten sich Gastschüler und Eltern, PI die verauslagten Beträge zu erstatten. Gleiches gilt für alle anderen rechtlich durchsetzbaren Forderungen, denen sich der Gastschüler während des Aufenthaltes im Gastland aussetzt.

§ 8 Programmschluss

Programmschluss ist die Ankunft des Gastschülers auf dem deutschen Zielflughafen, es sei denn, der Gastschüler tritt aus von ihm zu vertretenden Gründen die Rückreise nicht an; in diesem Fall ist der Programmschluss der vorgesehene Termin für den Rückflug (gem. §6 Abs. 7). Nach Beendigung des Programms erlischt jede Betreuung und jede Verantwortung

von PI, der PI-Partner/ Mitglieder im Gastland, der Gastfamilie und des örtlichen Organisationsrepräsentanten.

§ 9 Programmpreis und Zahlungsbedingungen

1. Die Höhe des Programmpreises und die Zahlungsbedingungen sind in den Verträgen über das jeweilige Programm enthalten. Auf Antrag kann eine Ratenzahlung vereinbart werden. Eltern und Gastschüler verpflichten sich gesamtschuldnerisch, den Programmpreis auf das von PI benannte Konto zu zahlen.

2. Eine Erhöhung des Programmpreises nach Abschluss des Vertrages ist nur dann möglich, wenn sich seit Abschluss des Vertrages die Kosten für Fremdleistungen, wie zum Beispiel Flugkosten und Versicherungsbeiträge, erhöht haben oder sich die für das betreffende Programm geltenden Wechselkurse geändert haben.

In diesem Fall kann der Programmpreis um den Betrag erhöht werden, den PI aufgrund der vorgenommenen Erhöhung bzw. Änderung zusätzlich zu zahlen hat.

Voraussetzung für eine Preiserhöhung ist, dass zwischen Abschluss des Vertrages und dem vereinbarten Programmbeginn mehr als vier Monate liegen und der Gastschüler mindestens drei Wochen vor dem vereinbarten Programmbeginn schriftlich über die Preiserhöhung informiert worden ist.

3. Bei einer Erhöhung von über 5 (fünf) % des Programmpreises ist der Gastschüler innerhalb von zehn Tagen nach Eingang der Mitteilung zum kostenfreien Rücktritt berechtigt. Weitere Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, bestehen nicht.

4. Nicht in Anspruch genommene Leistungen können nicht erstattet werden.

PI bemüht sich jedoch bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen, sofern diese erheblich sind und keine gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen entgegenstehen.

§ 10 Rücktritt vom Vertrag durch PI

Da die von PI erbrachte Vermittlungsleistung davon abhängig ist, dass sich geeignete Gastfamilien und Gastschulen freiwillig zur Aufnahme der Gastschüler bereit erklären und es damit außerhalb des Leistungsvermögens von PI liegt, ob die von PI eingeschaltete Partnerorganisation rechtzeitig vor der vorgesehenen Abreise eine genügende Anzahl geeigneter Gastfamilien und Schulen im vorgesehenen Gastland findet, ist es möglich, dass die Vermittlung des Gastschülers in eine geeignete Gastfamilie oder Gastschule im vorgesehenen Gastland nicht gelingt.

Sollte daher entgegen der jahrzehntelangen Praxis der von PI zu diesem Zweck eingeschalteten Partnerorganisationen eine Platzierung in einem durch PI vorgesehenen Land nicht möglich sein, wird PI, unabhängig von dem Recht des Gastsschülers, in diesem Fall den Vertrag kostenfrei kündigen, aber einen Platz im Programm einer PI - Partnerorganisation in einem anderen Gastland zur Verfügung stellen. Ist auch dies nicht möglich, so ist PI bis zwei Wochen vor dem geplanten Abflug zum Rücktritt berechtigt, ohne dass eine Verpflichtung zum Schadenersatz besteht. In diesem Fall zahlt PI bereits gezahlte Programmgebühren unverzüglich, unter Angabe des Grundes, zurück. Gleichzeitig ist auch in diesem Fall der Gastschüler zum kostenfreien Rücktritt berechtigt.

§ 11 Kündigung des Vertrages durch PI

1. PI ist berechtigt, diesen Vertrag fristlos zu kündigen, wenn

- a) der Gastschüler trotz erfolgter schriftlicher Abmahnung durch PI, die auch den Eltern schriftlich zuzuleiten ist, die Durchführung des Programms durch sein Verhalten nachhaltig weiter stört,
- b) die Gastschule den Gastschüler wegen dessen Verhalten oder Leistungen vom weiteren

Schulbesuch ausschließt, oder

c) der Gastschüler sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass deshalb der sofortige Programmausschluss ohne vorherige Abmahnung gerechtfertigt ist. Dies gilt insbesondere, wenn der Gastschüler durch sein Verhalten sich selbst oder andere schädigt oder in erhebliche Gefahr bringt oder PI ernsthaften Schaden zufügt. Es gilt regelmäßig, wenn der Gastschüler eine nicht zuvor genehmigte Reise unternimmt, er der Schule oder dem Wohnort, die PI für ihn vorgesehen hat, ohne Erlaubnis der aufnehmenden PI-Organisation fernbleibt, die von PI vorgesehene Rückreise ins Heimatland nicht antritt oder ein Fall des § 1 Abs. 2 vorliegt.

2. Die Kündigung wird wirksam mit Zugang bei dem Gastschüler. Bei einer Kündigung nach Abreise werden nur die ersparten Aufwendungen zurückerstattet, sofern diese ein evtl. gewährtes Stipendium übersteigen. Dabei handelt es sich in der Regel nur um anteilige Versicherungsbeiträge, sofern die Versicherung eine anteilige Rückerstattung vornimmt. Der Gastschüler kann den Nachweis führen, dass weitere Kosten eingespart wurden.

§ 12 Rücktritt durch den Gastschüler

1. Rücktritt von einem Programm durch den Gastschüler ist jederzeit möglich. Aus Beweisgründen empfiehlt PI, die Rücktrittserklärung schriftlich abzugeben.

2. Tritt der Gastschüler vom Vertrag vor Reisebeginn zurück, so kann PI pauschalierte Rücktrittskosten als angemessenen Ersatz für die getroffenen Programmvorkehrungen und Aufwendungen verlangen. Bei einem Rücktritt innerhalb von zwei Wochen vor Programmantritt gilt dies bei Langzeitprogrammen gem. § 651 I Abs. 3 BGB jedoch nur, wenn PI den Gastschüler spätestens 2 Wochen vor Programmantritt über Namen und Anschrift der für den Gastschüler nach seiner Ankunft bestimmten Gastfamilie und Namen und Erreichbarkeit eines Ansprechpartners im Aufnahmeland, bei dem auch Abhilfe verlangt werden kann, informiert und auf den Aufenthalt angemessen vorbereitet hat. Fristen und Höhe der pauschalierten Rücktrittskosten ergeben sich aus dem Einzelvertrag.

§ 13 Kündigung durch den Gastschüler

1. Gastschüler und die Eltern sind gem. § 651 I Abs. 4 BGB jederzeit berechtigt, den Vertrag zu kündigen, ohne dass ein Grund hierfür vorliegen muss. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Die Kündigung wird wirksam mit Zugang bei PI.

2. Kündigt der Gastschüler den Vertrag nach Reisebeginn, so ist PI gem. § 651 I Abs. 4 BGB berechtigt, den vereinbarten Reisepreis abzüglich der ersparten Aufwendungen zu verlangen. In diesem Fall ist PI verpflichtet, die infolge der Kündigung notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere die Rückbeförderung des Gastschülers. Die Mehrkosten fallen dem Gastschüler zur Last. Dies gilt nicht, wenn der Gastschüler nach § 651 e oder § 651 j BGB kündigen kann.

§ 14 Haftung

1. PI haftet für die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen. Die Haftung für vertragliche Schadenersatzansprüche ist insgesamt auf die Höhe des dreifachen Programmpreises beschränkt, soweit ein Schaden des Gastschülers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde und es sich nicht um Körperschäden handelt. Bei Körperschäden oder Todesfällen haftet PI gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

2. Für alle Schadenersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet die verantwortliche PI Organisation (PI oder aufnehmende PI-Organisation) bei Personenschäden nach den gesetzlichen Vorschriften, bei Sachschäden nur bis zu dem dreifachen individuellen Kostenbeitrag, mindestens aber bis zu Euro 4.000.

3. PI haftet nicht für ein etwaiges Verschulden der Gastschule, des Schulträgers oder der Mitglieder der Gastfamilie oder jeweiligen Hilfspersonen; diese sind keine Erfüllungsgehilfen i.S. von § 278 BGB.

4. PI haftet ferner nicht für alle Arten von Schäden oder Verletzungen, die der Teilnehmer während der Teilnahme am Programm durch Vorfälle jeglicher Art erleidet, egal ob sie verursacht worden sind durch höhere Gewalt, staatliche Behörden, irgendwelche Dritte oder Familienmitglieder, Gäste, und Angestellte der Gastfamilie.

§ 15 Notfallermächtigung

Eltern und Gastschüler bevollmächtigen die PI-Organisation im Gastland und ihre Mitarbeiter und Repräsentanten sowie die in der Elternrolle auftretenden erwachsenen Mitglieder der Gastfamilie (Gasteltern und bei deren Verhinderung das jeweils älteste sofort erreichbare volljährige Mitglied der Gastfamilie), bei Notfällen, Unfällen, Krankheiten oder Verletzungen, die den Gastschüler betreffen, für diesen, ggf. im Namen der Eltern bzw. an deren Stelle und mit Wirkung für sie, zu handeln. Ihre Verpflichtung, PI und Eltern unverzüglich und möglichst vollständig über derartige Situationen und getroffene Maßnahmen zu unterrichten und ggf. deren Weisungen einzuholen, bleibt davon unberührt. Gleiches gilt für die etwa nach dem Recht des Gastlandes bestehende Pflicht zu Handlungen durch PI oder durch die Gastfamilie im Interesse des Gastschülers auch ohne Einwilligung der Eltern.

§ 16 Weitergabe von Daten

1. Gastschüler und Eltern sind damit einverstanden, dass PI berechtigt ist, Bilder des Gastschülers und der Gastfamilie, die von PI im Rahmen von Programmen, Seminaren und sonstigen Veranstaltungen gemacht worden sind, für Vereinszwecke zu nutzen und zu veröffentlichen.

PI ist insoweit auch berechtigt, einen Steckbrief des Gastsschülers, in welchem u.a. Name und Teilnahme an Programmen genannt werden, ohne jede Bewertung zu veröffentlichen.

2. PI ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Unterlagen von abgelehnten Bewerbern zurückzuschicken. Wird die Rückgabe von Bewerbungsunterlagen nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Ablehnung von dem Bewerber schriftlich angefordert, ist PI berechtigt, die Unterlagen zu vernichten.

§ 17 E-Mail Verkehr

Gastschüler und Eltern sind verpflichtet, PI eine bestehende E-Mail Adresse zu benennen, an welche Post und Mitteilungen von PI gesandt werden können.

Für den Gastschüler besteht diese Verpflichtung bis drei Jahre, für die Gasteltern bis einen Monat nach Beendigung des Programms.

§ 18 Vertragspartner

1. Die Eltern erklären durch ihre Unterschrift unter den Vertrag über das jeweilige Programm, dass sie dem Vertragsabschluss auch mit dem minderjährigen Gastschüler zustimmen. Sowohl der Gastschüler als auch die Eltern werden Vertragspartner von PI.

2. Für nach deutschem Recht uneingeschränkt geschäftsfähige Gastschüler gelten sämtliche Rechte, Pflichten und Obliegenheiten, die in den vorstehenden Bestimmungen auch oder nur den Eltern vorbehalten sind, ab Eintritt der uneingeschränkten Geschäftsfähigkeit auch unmittelbar. Dies gilt unbeschadet unmittelbar übernommener Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis durch den beschränkt geschäftsfähigen Gastschüler mit Einwilligung der Eltern.

§ 19 Unwirksame Bestimmungen

Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages über das jeweilige Programm nebst Anlagen hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge. Bei Widersprüchen zwischen Bestimmungen der Programmausschreibung und diesen Bestimmungen gelten letztere.

Stand: 25. Mai 2011